

Behinderung > Steuervorteile

1. Das Wichtigste in Kürze

Durch Vorlage des [Schwerbehindertenausweises](#) oder des Bescheids über die Schwerbehinderung können Menschen mit Behinderungen oder ihre Eltern steuerliche Vergünstigungen beim Finanzamt erreichen. Möglich sind z.B. die Absetzung eines Pauschbetrags bis maximal 3.700 €, erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten oder außergewöhnlicher Belastungen wie Pflege- oder Kfz-Kosten.

2. Umfang

Zu den Steuervergünstigungen zählen:

- [Kinderfreibetrag](#) für erwachsene Kinder mit Behinderung, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 EStG, alternativ zum [Kindergeld](#))
- Kinderbetreuungskosten
- Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen
- außergewöhnliche Belastungen bei Pflegepersonen, Pflegepauschbetrag
- außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten
- bei Merkzeichen G oder aG: Tatsächliche Fahrtkosten zur Arbeit absetzbar

Zudem **kann** es für schwerbehinderte Menschen Erleichterungen geben bei der Kfz-Steuer ([Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)), der Vermögenssteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Hundesteuer (blinde, gehörlose, hilflose Menschen) und der Umsatzsteuer.

2.1. Sonderausgaben

(§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Als Sonderausgaben können für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes unter 14 Jahren zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 € je Kind, geltend gemacht werden. Bei Kindern mit körperlichen, geistigen oder seelischen **Behinderungen**, die ihren Unterhalt nicht selbst bestreiten können, ist es möglich diese Sonderausgaben **bis zum 25. Lebensjahr** geltend zu machen.

Dies gilt nicht für Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen.

2.1.1. Praxistipp

Bei Teilnahme an Reha-Maßnahmen können Eltern [Kinderbetreuungskosten](#) auch als ergänzende Leistung zu Rehabilitation erhalten.

2.2. Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen

Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen sind Freibeträge, die vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden (§ 33b EStG).

Der Freibetrag kann

- auf der Lohnsteuerkarte eingetragen
- **oder**
- im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge erhalten

- Menschen mit Behinderungen mit einem [Grad der Behinderung](#) (GdB) von mindestens 50.
- Menschen mit Behinderungen mit einem GdB von mindestens 25,
 - denen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen,

oder

- wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat bzw. auf einer typischen [Berufskrankheit](#) beruht.

2.2.1. Höhe

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag €
25 und 30	310
35 und 40	430
45 und 50	570
55 und 60	720
65 und 70	890
75 und 80	1.060
85 und 90	1.230
95 und 100	1.420
Merkzeichen H und Merkzeichen BI unabhängig vom GdB	3.700

Anmerkung zur Tabelle: Seit 1983 wird der Grad der Behinderung nur noch in Zehner-Schritten eingestuft. Das Finanzamt behält die alten Tabellen bei, weil auch Menschen mit Behinderungen mit alten Einstufungen in Fünfer-Schritten erfasst werden müssen.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB verringert oder erhöht, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB.

Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen **nicht** nötig. Übersteigen allerdings die tatsächlichen, zwangsläufigen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung des Menschen mit Behinderung die Pauschbeträge, ist es besser, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden.

2.2.2. Kinder

Bei Kindern mit Behinderungen, die keine eigene Steuererklärung abgeben, können die Eltern den Pauschbetrag auf sich **übertragen** lassen.

Voraussetzung ist, dass sie für das Kind [Kindergeld](#) oder einen [Kinderfreibetrag](#) erhalten (§ 33b Abs. 5 EStG).

Der Pauschbetrag eines Kindes mit Behinderungen wird jeweils zur Hälfte auf beide Elternteile übertragen, außer die Eltern wünschen beide eine andere Aufteilung.

2.3. Außergewöhnliche Belastungen für Pflegepersonen

Wer einen schwerbehinderten Menschen ([Behinderung](#) mit einem GdB von mindestens 50), der zudem das [Merkzeichen H](#) (hilflos) hat, oder einen pflegebedürftigen Menschen mit [Pflegegrad](#) 4 oder 5 persönlich in seiner Wohnung oder in der des Pflegebedürftigen pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten (diese sind nachzuweisen) oder einen Pflegepauschbetrag von 924 € jährlich absetzen. Die Kosten beziehungsweise der Pflegepauschbetrag gelten als außergewöhnliche Belastung und können zusätzlich zu den o.g. Pauschbeträgen geltend gemacht werden (§ 33b Abs. 6 EStG).

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält.

Nicht zu diesen Einnahmen zählt das [Pflegegeld](#), das Eltern zur Pflege ihres Kindes mit Behinderung erhalten.

2.4. Fahrten zur Arbeit

Steuerpflichtige können für Fahrten zur Arbeit und für Familienheimfahrten eine Entfernungspauschale von 30 ct/km für die einfache Strecke ansetzen. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können angesetzt werden, wenn sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Alternativ können Menschen mit Behinderungen die **tatsächlichen** Aufwendungen für diese Wege absetzen (§ 9 Abs. 2 Satz 3 EStG). Dies gilt bei

- GdB 70 und höher
oder
- GdB mindestens 50 **und** die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr ist erheblich beeinträchtigt ([Merkzeichen G](#) oder [Merkzeichen aG](#)).

2.5. Außergewöhnliche Belastungen durch private Kraftfahrzeugkosten

Menschen mit Behinderungen können auch Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen:

- **GdB ab 80 oder [Merkzeichen G](#) mit einem GdB von 70** jährlicher Pauschbetrag von 900 € für **behinderungsbedingte** Privatfahrten (z.B. zum Arzt, zur Therapie) ohne Nachweis. Dies entspricht 3.000 km à 30 ct.
- [Merkzeichen aG](#), [Merkzeichen Bl](#) **und** [Merkzeichen H](#)
Grundsätzlich können **alle Fahrtkosten** (auch Erholungs-, Besuchs- und Freizeitfahrten) bis zu 15.000 km jährlich (à 30 ct/km = 4.500 €) abgesetzt werden, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Diese Beträge können auch bei Steuerpflichtigen berücksichtigt werden, die selbst keine Behinderungen haben, sondern auf die der Pauschbetrag übertragen wurde und die den Menschen mit Behinderungen transportiert haben.

Besondere Vergünstigungen genießen Menschen mit Behinderungen auch bei der Kfz-Steuer ([Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)).

2.5.1. Praxistipp

Fahrten mit den [Öffentlichen Verkehrsmitteln](#) oder dem Taxi können Menschen mit Behinderungen ebenfalls bei der Steuererklärung angeben. Die oben genannten Kilometerpauschalen werden dann aber gekürzt.

3. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte zu allen steuerlichen Vergünstigungen geben die zuständigen Finanzämter. Steuerfragen speziell für Menschen mit Behinderungen beantwortet auch das [Versorgungsamt](#) . Für die Hundesteuer (Blindenhund) ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

4. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Kraftfahrzeugsteuer-Ermäßigung bei Schwerbehinderung](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderung](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

[Behinderung > Berufsleben](#)

Gesetzesquellen: §§ 9, 10, 32, 33, 33b EStG - Einkommensteuer-Hinweise 2018 H 33.1–33.4